

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Verkehr

2340 Mödling, Bahnstraße 2



MDS1-V-05740/169
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: verkehr.bhmd@noel.gv.at
Fax: 02236/9025-34311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 22 36) 9025 Durchwahl	Datum
	Andrea Gressl	34315	02. Mai 2024

Betrifft

Hinterbrühl, L152, Alexander Trpin, Abstellen einer Mulde zwecks Hausentrümpelung im Parkstreifen gg. Hauptstraße 104, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der L152 im Bereich von Hauptstraße 104 im Gemeindegebiet von Hinterbrühl, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und – beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als ab 16.05.2024 bis zum 31.05.2024:

1. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
 - a auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)
2. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
3. „Halten und Parken verboten“ mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ (§ 52 lit a Z 13b StVO 1960) sowie unter Angabe der Gültigkeitsdauer im Arbeitsbereich im Parkstreifen gg. Hauptstraße 104

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Angeschlagen: 02.05.2024
Abgenommen: 17.05.2024

Für den Bezirkshauptmann

Wild e i s

